



BSM

Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Die politische Interessenvertretung des Markthandels auf EU- und Bundesebene

I. Organisationsstruktur

Die Einbindung des Wochenmarktes in die Verbandsstruktur des BSM

II. Instrumente der Verbandsarbeit

Mittel und Maßnahmen, um die Wochenmarktthemen in die politischen und gesetzgeberischen Entscheidungsprozesse einzubringen

III. Themen

Grundsätze

Fachthemen

I. Organisationsstruktur

Der BSM ist ein Vereinsverband, dessen Mitglieder Landesverbände und regionale Interessenvertretungen sind. Die Wochenmarkthändler selbst sind in diesen Mitglied, nicht im BSM selbst.

Branchenmäßig ist der BSM in 4 Fachbereiche aufgeteilt:

- I Schausteller und Circusse
- II **Allgemeiner Warenhandel**
- III **Wochenmarkthandel**
- IV Werbeverkauf

Die Fachbereiche sind eigenständige Verbandsorgane. Sie wählen die Vorsitzenden, deren Stellvertreter, die Bundesfachberater und die Schriftführer autonom und entscheiden selbst über ihre einschlägigen fachlichen Themen.

II. Instrumente der Verbandsarbeit

Europäische Union

Mitgliedschaft in der Weltunion der Großmärkte (WUWM). Diese hat sich vor Jahren für den Markthandel geöffnet und vertritt dessen Interessen auch gegenüber der EU. Unabhängig davon werden vom BSM selbst Anträge und Stellungnahmen an EU-Kommission und EU-Parlament zu Einzelthemen gerichtet

Deutschland

- Anträge und Stellungnahmen an Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und Bundesministerien zu Einzelthemen oder im Rahmen von Verbandsanhörungen
- BSM ist bei der Bundesregierung unter der Nummer 472 in der Lobbyliste eingetragen, bei den brancheneinschlägigen Bundesministerien in den Listen der für Verbandsanhörungen registrierten Spitzenverbände
- Bundestags-Tourismusausschuss ist vorrangiger Ansprechpartner im Parlament
- Einladungen an Abgeordnete zu Tagungen des BSM
- Regelmäßiger Kontakt mit Veranstaltern im Rahmen der jährlichen Tagung der Markt- und Volksfestreferenten
- Medienberichterstattung im Verbandsteil „Der Komet“ und Pressegespräche anlässlich der Tragungen

III Themen

Grundsätze

Kernthese: Die Veranstaltung von Wochenmärkten ist Daseinsfürsorge der Kommunen. Die politischen und administrativen Entscheidungsträger auf allen Ebenen tragen für den Erhalt der Wochenmärkte eine besondere Verantwortung

Bundestagsdrucksache 14/3786 vom 05. 07. 2000:

„Sicherung der Volksfeste, des Markthandels und des Schaustellergewerbes“

Forderungen an die Bundesregierung unter anderem:

„...weitere Erleichterungen bei den Freistellungen für Transportfahrten von Schaustellern und Marktkaufleuten von den Fahrverboten an Sonn- und Feiertagen zu prüfen“

„...darauf hinzuwirken, dass Länder, Städte und Gemeinden auf Volksfesten und Märkten auf die Anwendung bzw. Erhöhung von Bagatellsteuern (Vergnügungssteuer, Schankerlaubnissteuer, etc.) sowie die Erhöhung von Gebühren (Standgebühr, Bauabnahmegebühr, etc.) verzichten.

Hierdurch würden Schaustellerbetriebe und Marktkaufleute mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entlastet. Zugleich sollte der rechtliche Schutz traditioneller Volksfeste und Märkte hinsichtlich der Festplätze und der Öffnungszeiten verbessert werden und eine Förderung durch schlüssige und koordinierte Freizeitplanungskonzepte erfolgen, in die Volksfeste und Märkte ausdrücklich integriert sind“

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Mai 2009, Az.: BVerwG 8 C 10.08

Auszug: 36 Es wird zudem übersehen, dass die Gerichte seit jeher bei der Ausrichtung von traditionellen und traditionsbildenden Volksfesten und Weihnachtsmärkten den Charakter der freien Selbstverwaltungsaufgabe und der Daseinsvorsorge hervorgehoben haben. Die sozialen Gesichtspunkte wie Veranstaltung von Altennachmittagen, das Auftreten von Musikkapellen und das Bestehen von Kindernachmittagen spielen bei derartigen Veranstaltungen eine erhebliche Rolle.

Es ist auch seit Langem anerkannt, dass für einen traditionsbildenden und traditionellen Weihnachtsmarkt mit kommunalpolitischer Relevanz das Besucherinteresse, vertraute und beliebte Darbietungen aus früheren Veranstaltungen wieder zu finden und den Kontakt mit den Bürgern untereinander sicherzustellen, eine wesentliche Rolle spielt

Folgende Grundaussagen dieser Entscheidung einen Weihnachtsmarkt betreffend sind nach Auffassung des BSM auf Wochenmärkte übertragbar:

- Daseinsfürsorge
- Soziale Gesichtspunkte
- Vertraute und bekannte Darbietungen wiederfinden
- Kontakt mit den Bürgern untereinander sicherstellen

Fachthemen

Europäische Union

EU VO 561/2006 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Die frühere EU VO 38320/85 befreite alle Marktfahrzeuge in der Nahzone 50 Kilometer vom Unternehmensstandort. Bei der Schaffung der EU VO 561/2006 wurde diese Begünstigung ersatzlos gestrichen, Marktfahrzeuge sollten grundsätzlich nicht mehr ausgenommen werden. Der BSM hat erreicht, dass;

1. Marktfahrzeuge wenigstens in den Anwendungsbereich der „Handwerkerregelung“ fielen (bis 7,5 t in der Nahzone)
2. Leichte Verkaufsfahrzeuge (2,8 bis 3,5 t) gänzlich von der Aufzeichnungspflicht befreit wurden
3. Die Nahzone von 50 auf 100 Kilometer erweitert wurde.

Deutschland

Abgabenrecht

Erhalt der Offenen Ladenkasse im Zuge des INSIKA-Konzepts

Umweltfahrverbote

Ausnahmeregelungen auf lokaler, regionaler und Landesebene für Marktkaufleute

Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Schaffung einer gesetzlichen Ausnahme für Marktfahrzeuge

Wettbewerbsrecht

Kampf gegen Dumpingpreise für Lebensmittel

Trödelmärkte

Keine Wochenmarktartikel auf Trödelmärkten

Verbraucherschutz

- Hygiene-Ampel/Barometer, Regelungen für Reisebetriebe
- Zertifizierte Hygieneleitlinie ASI 11.1, Lebensmittelhygiene in ortsveränderlichen Betriebsstätten
- Mitarbeit an Leitlinie gegen hohe Trans-Fettsäuren Gehalte in Lebensmitteln

Umsatzsteuer

Befreiung von der Führung eines Umsatzsteuerheftes

Flüssiggas

Verwendungsverbote auf Festen und Märkten verhindert, praxisnahe Betriebsvorschriften für Reisebetriebe mitentwickelt.

Gewerberecht

- Streichung von Vertriebsverboten selbsterzeugter alkoholhaltiger Winzererzeugnisse auf Märkten.
- Initiative zur Aufhebung des Verbots der Erhebung einer Werbeumlage für festgesetzte Wochenmärkte (§71 GewO)
- Initiative auf Zulassung von Dienstleistungen auf festgesetzten Wochenmärkten (§67 GewO)

Personal

- Befreiung vom Verbot der Arbeit an Samstagen und Sonntagen für Jugendliche im Marktverkehr
- Ausnahme für das Reisegewerbe von der Arbeitsstättenverordnung
- Anrechenbarkeit von Kost und Logis bei Mindestlohngesetz

Kontakt

- ✉ Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.
Im Johdorf 26, 53227 Bonn
- ☎ 0228 – 22 40 26
- 📄 0228 – 22 19 36
- 📧 info@bsmev.de
- 🌐 www.bsmev.de

17. September 2017